

# RS Pvak 2019/12/10 G4-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2019

## Norm

BDG 1979 §38 Abs2

## Schlagworte

Versetzung von Amts wegen; wichtiges dienstliches Interesse; Schutzzweck von § 38 BDG 1979; sachlich nicht gerechtfertigte Personalmaßnahme; Sachlichkeit einer Maßnahme; rechtswidrige Einteilung; Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Schutzzweck des § 38 BDG 1979 darin gelegen, den Beamten vor sachlich nicht gerechtfertigten Personalmaßnahmen zu bewahren (VwGH 20.11.2018, Ra 2017/12/2015). Die Sachlichkeit einer Maßnahme (im Anlassfall eine Organisationsänderung) ist an der Frage zu messen, ob sie einen legitimen Zweck verfolgt (vgl VwGH 4.9.2014, 2013/12/0228), was insbesondere dann nicht angenommen werden kann, wenn sie in Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen steht (VwGH 21.12.2018, Ra 2017/12/0125). Aus diesem Erkenntnis ist nach Rechtsansicht der PVAB zweifelsfrei e contrario zu schließen, dass die Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustandes als sachliche Rechtfertigung eines wichtigen dienstliches Interesses angesehen werden muss, weil damit ein legitimer Zweck iSd Rechtsprechung des VwGH verfolgt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:G4.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

16.01.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)